

Absender:
Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

Empfänger:
Landgericht Berlin II

per eBO

Betreff: Stellungnahme zum Kostenfestsetzungsantrag des Klägervertreters vom
07.08.2026

Az.: 2 O 483/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 11.08.2026, mit dem mir der
Kostenfestsetzungsantrag des Klägervertreters RA Tittel vom 07.08.2026 zugestellt
wurde.

Ich widerspreche der Kostenfestsetzung vollumfänglich aus folgenden zwingenden
formellen und prozessualen Gründen:

1. Formunwirksamkeit der anwaltlichen Einreichung (Fehlende ERV-Signatur)

Wie aus dem von Ihnen selbst mitübersandten gerichtlichen Prüfvermerk (Eingang
07.08.2026, 08:12:36) unzweifelhaft hervorgeht, wurden sämtliche Dokumente des
Klägervertreters (KF_Antrag.pdf und vollstr_Ausfertigung.pdf) ohne qualifizierte
elektronische Signatur eingereicht.

Zudem fehlt am Ende der Schriftsätze die nach § 130a Abs. 3 Alt. 2 ZPO zwingend
erforderliche einfache Signatur (maschinenschriftliche Wiedergabe des Namens der
verantwortenden Person). Eine lediglich als Bilddatei eingefügte, eingescannte
faksimilierte Unterschrift erfüllt diese gesetzliche Formanforderung der einfachen
Signatur nach ständiger BGH-Rechtsprechung ausdrücklich nicht (vgl. BGH, Beschluss
vom 14.05.2020 - X ZB 6/20).

Die Anträge des RA Tittel sind somit rechtlich nicht existent und als unzulässig zu verwerfen.

2. Verstoß gegen das Gebot des fairen Verfahrens (Doppelmoral der Formprüfung)

Ich rüge hiermit ausdrücklich, dass das Landgericht Anträge der Klägerseite, die offensichtlich und dokumentiert an schwersten Formmängeln (§ 130a ZPO) leiden, ungeprüft in den Geschäftsgang gibt und Kostentitel in Höhe von 1.420,38 Euro vorbereitet, während mir durch das selbe Gericht – unter bewusster Missachtung meiner formwirksamen eBO-Eingaben und meines Notanwalt-Antrags – der Rechtsschutz aus formalistischen Gründen verweigert wird.

3. Mangelnde Kostengrundlage (Einspruch und Befangenheit)

Zudem weise ich darauf hin, dass das Versäumnisurteil, auf das sich der Antrag stützt, nicht rechtskräftig ist. Ich habe fristgerecht Einspruch eingelegt und – wie dem Gericht bekannt ist – die Beiordnung eines Notanwalts beantragt (§ 78b ZPO). Dass RA Tittel bereits am 07.08.2026 Anträge aus einem zu diesem Zeitpunkt noch durch ein Befangenheitsgesuch gehemmten Verfahren stellte, belegt eine prozessuale Abstimmung, die die Voreingenommenheit des Gerichts weiter erhärtet.

Ich beantrage, den Kostenfestsetzungsantrag des Klägervertreters vom 07.08.2026 wegen gravierender Formmängel und fehlender Grundlage umgehend kostenpflichtig zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen,

Christian Reimer